

Zur Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt der Stadt Wadern am 11.04.2019

Bebauungsplan „ Sandhübel - Auf´m Kreuzfeld – 4. Änderung“ in der Stadt Wadern, im Stadtteil Wadern

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Wadern hat in öffentlicher Sitzung am 21. Februar 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sandhübel - Auf´m Kreuzfeld – 4. Änderung“ in der Stadt Wadern beschlossen (Geltungsbereich siehe Abbildung). Gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im westlichen Bereich des Stadtteils Wadern, im Bereich der Straße „Sandhübel“; er hat eine Fläche von ca. 0,2 ha (siehe Abbildung Geltungsbereich).

Das Planungsziel des Bebauungsplans „Sandhübel - Auf´m Kreuzfeld – 4. Änderung“ liegt in der Entwicklung einer städtebaulich sinnvollen Innenentwicklung des Stadtteils Wadern. Bei der nun überplanten Parzelle handelt es sich um eine städtische Grundstücksfläche, die seinerzeit als Spielplatz ausgewiesen wurde. Dieser Kinderspielplatz wird jedoch seit einigen Jahren nicht mehr genutzt, sodass vorhandene Spielgeräte zwischenzeitlich abgebaut wurden. Die Fläche ist derzeit voll erschlossen, entsprechend ist es unter städtebaulichen und erschließungstechnischen Aspekten sinnvoll, diese Baulücke zu schließen. Durch eine Verdichtung des Bestandes werden bereits anthropogen überformte Flächen einer Wohnnutzung zugeführt. Die Planung dient der Deckung des allgemeinen Wohnraumbedarfs der Bevölkerung im Stadtteil Wadern und in der Stadt Wadern allgemein.

Der Bebauungsplan wird gem. BauGB § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren entwickelt. Entsprechend wird bekannt gemacht:

1. dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach BauGB § 2 Abs. 4 aufgestellt wird; vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen;
2. dass der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben wird.



Abbildung: Übersichtsplan, Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sandhübel - Auf'm Kreuzfeld – 4. Änderung“, ohne Maßstab.

Weiterhin hat der Stadtrat Wadern in seiner Sitzung am 04. April 2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Sandhübel - Auf'm Kreuzfeld – 4. Änderung“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Entwürfe von Bebauungsplan und Begründung in der Zeit vom **18. April 2019 bis 20. Mai 2019** (jeweils einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Wadern, Bauamt, Zimmer C104, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Stadt Wadern (<https://ssl.wadern.de/service-rathaus/bauleitplanung/>) sowie über das landesweite UVP-Portal elektronisch abrufbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und sich zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wadern, den 08.04.2019

Der Bürgermeister
Jochen Kuttler